

VEREINSSATZUNG

SV 1929 e. V. Lohrheim - Vereinssatzung

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahr 1929 gegründete Sportverein führt den Namen „SV 1929 e. V. Lohrheim“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland – Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Sitz des Vereins ist Lohrheim. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 6 VR 414 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand oder an eines seiner Mitglieder ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Bei 45-jähriger Vereinsmitgliedschaft ist die Ehrenmitgliedschaft durch den Vereinsvorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung auszusprechen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen mit goldenem Ehrenkranz verliehen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Für Ehrungen sind erst die Mitgliedsjahre mit Vollendung des 18. Lebensjahres anzurechnen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Die Austrittserklärung ist bis spätestens bis zum 15. Des jeweiligen Monats beim Vorstand einzureichen. Bei später eingehenden Austrittserklärungen endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Monats.

§ 5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Neben dem Mitgliedsbeitrag können für Vereinszwecke freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.

§ 6 STRAF- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels gem. § 7 zu versehen.

§ 7 RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) sowie gegen einen Ausschluss (§4 i. V. m.§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das

nächst höhere Vereinsorgan. Bis zum endgültigen Entscheid hat der Einspruch gegen eine Maßnahme aufschiebende Wirkung.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
a.) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde sowie im Vereinskasten. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ist festzuhalten.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis 25 Jahren Stimmrecht.

8. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Kassenwart
- 2 Jugendstellvertreter
- 4 Beisitzer
- die Jugendbetreuer
- die Abteilungsleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der GF und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende, der GF und der Kassenwart in der genannten Reihenfolge nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitglieder sind angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen selbständig gewählt und gehören ohne weitere Wahl dem Vorstand an. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall gilt § 10. Ziffer 2 letzter Satz.

6. Wichtige Angelegenheiten sind, soweit sie nicht vom Vorstand besorgt werden bzw. besorgt werden können, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

8. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder grundsätzlich offen.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen sind nur der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 HAFTUNG

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 JUGEND DES VEREINS

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Eine Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter, den jeweiligen Jugendbetreuer oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden geleitet.

3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung vom vollendeten 16.

Lebensjahr an. Als Abteilungsleiter sind Mitglieder der Abteilung vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 15 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Sie sind auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 VEREINSFARBEN UND VEREINSABZEICHEN

1. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

2. Das Vereinsabzeichen besteht in Form einer Anstecknadel und existiert in drei Stufen:

Die erste Stufe ist für alle Mitglieder bestimmt. Sie kann vom Mitglied käuflich erworben werden.

Die zweite Stufe ist mit einem Silber- Ehrenkranz umrandet und wird nur für 25 jährige Mitgliedschaft verliehen.

Die dritte Stufe ist mit einem goldenen Ehrenkranz umrandet und wird nur an Ehrenmitgliedern verliehen.

Außer dem goldenen Ehrenabzeichen darf auch das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 18 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Jugendordnung, die die näheren Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung zu anderen Vereinsressorts regelt.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Abstimmungen sind namentlich durchzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen an die Gemeinde Lohrheim übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Satzung vom 20. Februar 1958 mit den Veränderungen vom 18. Mai 1966, 26. Februar 1972, 15. Januar 1982, 21. Januar 1987 und 25.01.2002 wird mit dieser Neufassung der Satzung außer Kraft gesetzt.

Lohrheim, den 22. März 2014

Die Vereinssatzung ist über die Homepage des SV Lohrheim unter www.Sportverein-Lohrheim.de abrufbar.